

Zweck der Beschaffung und Unterhaltung einer entsprechenden „Einrichtung des Börsenlokals“, der Fernhaltung „Ungeeigneter“, „Bekanntmachung der Geldkurse“, „Handhabung der Ordnung“ bei den Abrechnungen.

Des weiteren aber war dem Börsenvorstand aufgegeben, „das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die jährlichen Überschüsse der Kasse dienen sollten“.

Auf Grund der letzteren ziemlich allgemein gehaltenen, aber in ihrer Keimkraft schon damals richtig erkannten Bestimmung schreitet der junge Verein im Jahre 1827 auf Antrag von Fr. Perthes gegen den Verleger von „Mihings nachgelassenen Schriften“ als von Litteratur-Erscheinungen ein, welche — wie der Antragsteller sich ausdrückt — „der Unschuld zum Argernis dienen und die Sittlichkeit verpesteten“. Er verbrennt feierlich am Tage nach der Hauptversammlung (14. Mai 1827) im Börsenlokale diejenigen Exemplare der fraglichen Schriften, welche von dem Verleger unverlangt an Perthes gesandt und von diesem, um ferneren Schaden zu verhüten, dem Verein übergeben worden waren.

Die Hauptversammlung beschließt dabei, „daß es in ähnlichen Fällen immer so gehalten werden solle, und daß die Börsenkasse alle Folgen zu vertreten habe“.

Wenn uns heute die hier angewandte Prozedur auch allzu summarisch, drastisch und darum entschieden bedenklich erscheinen muß, so beweist dieses Beispiel doch, daß unser Verein schon auf Grund seiner ersten Satzungen sich berechtigt und verpflichtet glaubte, nicht etwa nur Nützlichkeitszwecke zu verfolgen, sondern auch höheren, das Allgemeinwohl fördernden Bestrebungen Geltung zu verschaffen.

Ganz deutlich spricht sich diese Auffassung in der von C. Dunder und W. Perthes entworfenen, in der Hauptversammlung 1831 angenommenen neuen Börsenordnung aus, welche den Mitgliedern die Verpflichtung auferlegt, sich des Nachdrucks zu enthalten.

Und hiermit beginnt nun diejenige Thätigkeit unseres Vereins, welche durch Jahrzehnte hindurch seine hauptsächlichste Aufgabe geblieben und mit Recht als sein „Hauptwerk“ bezeichnet worden ist: seine Thätigkeit für Herbeiführung einer einheitlichen deutschen Nachdrucksgesetzgebung.

Der Begriff eines Urheberrechts hat erst nach und nach aus Zweifeln und unklaren Vorstellungen sich durchringen können. Früher kannte man nur ein Verlagsrecht, welches als Attribut der Staatsgewalt betrachtet und von dieser durch Privilegien auf die Verleger übertragen wurde. Erst das Privilegium machte das bis dahin schlummernde Recht zu einem wirksamen. Wie wenig Schutz aber auch diese Privilegien gewährten, selbst in dem Lande, für welches sie erteilt waren, ist hinlänglich bekant. Nicht einmal die Überzeugung von der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks war allgemein; Verteidiger hat derselbe sogar in buchhändlerischen Kreisen gefunden. So konnte der Nachdruck fast ungestört wuchern. Vor allem in Süddeutschland, Oesterreich und der Schweiz betrieben, dehnte er sich zuletzt sogar über Norddeutschland aus, und als nach Zusammenbruch des römisch-deutschen Reiches nicht einmal mehr die, übrigens oft wirkungslosen, kaiserlichen Privilegien erteilt werden konnten, trat allgemeine Rechtsunsicherheit ein, denn die wohlwollenden Absichten einzelner Regierungen hatten ja doch mit den Landesgrenzen auch die Grenzen ihrer Wirksamkeit erreicht. Diese Zustände gebessert zu haben ist ein Verdienst des deutschen Buchhandels und vor allem des Börsenvereins.

Es würde zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle alle Beratungen, Vorstellungen, Druckschriften u. s. w. zum Zwecke der Ordnung der litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland aufzählen, welche unseren Verein seit Anfang der 30er Jahre teils aus eigener Initiative, teils auf Anregung und Aufforderung der Königl. Sächsischen Regierung und späterhin des Bundeskanzleramts des Norddeutschen Bundes und des Reichskanzleramts beschäftigten. Es ist ja auch bereits allgemein bekant und gewürdigt, welcher erfolgreichen Anteil der Börsenverein der Deutschen Buch-

händler an der Herbeiführung der heutigen, durch die Urheberrechtsgesetze vom 11. Juni 1870, sowie vom 9. und 10. Januar 1876 gesicherten litterarischen Rechtsverhältnisse in Deutschland hat.

Wie auf dem Gebiete der einheimischen litterarischen Rechtsverhältnisse so war der Verein sorgfältig thätig für die Regelung des internationalen Urheberrechtsschutzes. Gleichfalls schon in den 40er Jahren wurde die Frage des Abschlusses einheitlicher internationaler Litteraturverträge ins Auge gefaßt und in den 50er Jahren noch eifriger verfolgt. Auch in diesen Bestrebungen hat sich der Verein der wohlwollendsten Unterstützung der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung zu erfreuen gehabt. Eine wesentliche Förderung dieser Aufgabe trat ein seit Begründung des Norddeutschen Bundes, durch welchen mit Italien und der Schweiz einheitliche Litterarkonventionen abgeschlossen wurden. Eine Eingabe an das Bundeskanzleramt im Jahre 1871, betr. die Unifizierung und Revision der bis jetzt abgeschlossenen Litterarkonventionen, gab demselben Veranlassung, vom Börsenvereinsvorstande eine Darlegung der Mängel jener Konventionen einzufordern. Der Vorstand entsprach dieser Aufforderung, indem er behufs Feststellung dieser Mängel sowie Beratung eines Entwurfs zu einem Normalvertrage des Deutschen Reichs mit fremden Staaten über gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste im September 1871 eine Konferenz von Sachverständigen aus ganz Deutschland nach Heidelberg zusammenberief und die Protokolle der Verhandlungen derselben dem Reichskanzleramt mittelst Eingabe vom 16. September 1871 überreichte.

In dieser Eingabe war ausgeführt, daß die Konferenz bei ihrer Beratung an den von allen Beteiligten als maßgebend anerkannten Grundsätzen festgehalten habe: daß überhaupt nur ein gemeinsamer Vertrag des Deutschen Reichs mit fremden Staaten für den deutschen Buchhandel von Wert sei und nur ein solcher die Gewährung eines umfassenden Schutzes ermöglichen könne, daß ferner ein solcher Vertrag in Anordnung und Form dem Reichsgesetze betreffend das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 sich möglichst anzuschließen habe.

Dementsprechend war das Ersuchen gestellt, die bereits bestehenden bundesstaatlichen Einzelverträge mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, der Schweiz und Italien in Reichsverträge umzuwandeln, neue Verträge mit anderen außerdeutschen Staaten abzuschließen und allen diesen Verträgen den Entwurf des von der Heidelberger Konferenz festgesetzten Normalvertrags zu Grunde zu legen.

Diese Eingabe hat leider keinen Erfolg gehabt, und noch bei Beginn der Vorstandsperiode 1882 lagen die Dinge so, daß seitens einzelner deutscher Bundesstaaten überhaupt nur mit fünf Staaten des Auslandes, nämlich mit Belgien, Großbritannien, Frankreich, Italien und der Schweiz, Litterarkonventionen bestanden. Mit den genannten fünf Staaten hatten aber nicht etwa die sämtlichen deutschen Bundesstaaten Litterarkonventionen, sondern immer nur einzelne mit einzelnen derselben abgeschlossen. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Einzelverträge betrug nicht weniger als 36!

Um eine Beseitigung dieser geschäftshemmenden, zersplitterten Verhältnisse herbeizuführen, wandte sich der Vorstand unter Beiziehung weiterer Interessentenkreise an den Reichskanzler Fürsten Bismarck in einer erneuten Eingabe, auf welche am 17. Juni 1882 die erfreuliche Antwort erfolgte, daß „Verhandlungen mit fremden Staaten zum Zwecke sowohl des Neuabschlusses von Litteraturverträgen mit dem Reiche als auch der Unifikation schon bestehender Verträge der deutschen Einzelstaaten teils im Gange, teils in Aussicht genommen seien“. — Heute bestehen bekanntlich Verträge des Deutschen Reichs mit Frankreich, Belgien, Italien, Großbritannien und der Schweiz.

Neben diesen auf den Abschluß von Reichsverträgen mit einzelnen Staaten des Auslandes gerichteten Schritten wurde